

focus RECHT

Geldwäsche-Compliance im Maschinen- und Anlagenbau

1. Auflage 2017

Nur für Mitgliedsfirmen des VDMA

VDMA e.V.
Lyoner Str. 18
60528 Frankfurt am Main, Germany
Telefon +49 69 6603-1361
E-Mail recht@vdma.org
Internet www.vdma.org
Vereinsregister AG Frankfurt/Main, Nr. VR4278

Abteilung Recht
Abteilungsleiter:
Christian Steinberger

Präsident:
Carl Martin Welcker
Hauptgeschäftsführer:
Thilo Brodtmann

Geldwäsche-Compliance im Maschinen- und Anlagenbau

1. Auflage 2017

Zur Beachtung:

Der Inhalt der Broschüre wurde sorgfältig recherchiert und zusammengestellt, ersetzt aber nicht die Rechtsberatung im Einzelfall. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen wird keine Gewähr übernommen.

Diese Publikation einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig (§ 53 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Dies gilt insbesondere für das Fotokopieren der Unterlagen, sowie für die Speicherung, Verarbeitung und Verbreitung unter Verwendung elektronischer Systeme.

Autoren:

RA Jürgen Kraiss (Syndikusrechtsanwalt), Siemens AG/München
RA Thomas Klempner, LL.M., KHS GmbH/Dortmund

VDMA-Kontakt:

Christian Steinberger

Rechtsanwalt

Leiter Abteilung Recht

Telefon: +49 69 6603-1361

E-Mail: christian.steinberger@vdma.org

Daniel van Geerenstein

Syndikusrechtsanwalt

stellv. Leiter Abteilung Recht

Telefon: +49 69 6603-1359

E-Mail: daniel.vangeerenstein@vdma.org

Stand: November 2017

1. Auflage 2017

Stb/Grm

12/Compliance

Geldwäsche-Compliance im Maschinen-und Anlagenbau

Einführung

Am 26.06.2017 ist das überarbeitete Geldwäschegesetz (GwG) in Kraft getreten. Es setzt die Vorgaben der 4. EU-Richtlinie vom April 2015 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (EU-GWRL) in deutsches Recht um. Das Gesetz verpflichtet auch Industrie- und Handelsunternehmen als Güterhändler. Der Umfang dieser Pflichten variiert, je nachdem ob ein Unternehmen Bargeldgeschäfte ab 10.000 Euro vornimmt oder nicht.

Zu erwarten ist, dass die Aufsichtsbehörden die gesetzlichen Anforderungen auch im so genannten Nichtfinanzsektor in Zukunft strenger als bisher überwachen werden. Mögliche Sanktionen wurden im Vergleich zur bisherigen Rechtslage substantiell verschärft. Ohne Sensibilisierung für die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie den Umfang der spezifischen Pflichten nach dem GwG laufen Unternehmen und Unternehmer nicht nur Gefahr spürbarer Geldbußen. Anders als z. B. im Bereich der Korruptionsstraftaten besteht im Rahmen der Geldwäsche die Gefahr der Strafbarkeit wegen leichtfertiger Teilnahme an der Geldwäsche Dritter.

Ziel dieses Leitfadens ist es, einen ersten Überblick über die Vorgaben des geänderten Geldwäschegesetzes speziell mit Blick auf Industrie- und Handelsunternehmen zu geben. Der begrenzte Umfang dieser Publikation erlaubt es dabei nicht, auf alle Auslegungsfragen und Zweifel einzugehen, die sich aufgrund der Gesetzesänderung ergeben.

München/ Dortmund/ Frankfurt
November 2017

Inhalt

Einführung	3
1. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	5
2. Maschinenbauunternehmen sind Verpflichtete (Güterhändler)	5
3. Geldwäsche Risikomanagement (Geldwäsche-Compliance)	7
4. Kundenspezifische Sorgfaltspflichten	9
4.1. „Allgemeine Sorgfaltspflichten“	10
4.2. „Vereinfachte Sorgfaltspflichten“	13
4.3. „Verstärkte Sorgfaltspflichten“	13
5. Verdachtsfälle und Verdachtsmeldepflichten	17
6. Sanktionen und aufsichtsbehördliche Maßnahmen	19
7. Transparenzregister	19
Weiterführende Links	22
Schlagwortregister	23
Abkürzungen	25
Anhang: Beispiele für Anhaltspunkte (Typologien) möglicher Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung	26

1. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Frage: Was versteht man unter Geldwäsche?

Unter Geldwäsche versteht man das Einschleusen von Geld oder anderer Vermögenswerte in den Finanz- und Wirtschaftskreislauf, die aus einer schwerwiegenden Straftat stammen (**Vortat**).¹ Durch die Geldwäsche soll dessen illegale Herkunft verschleiert werden. Geldwäsche ist in Deutschland strafbar gemäß § 261 StGB.

Frage: Was versteht man unter Terrorismusfinanzierung?

Unter Terrorismusfinanzierung versteht man die Sammlung oder Bereitstellung finanzieller Mittel für terroristische Zwecke. Es spielt keine Rolle, ob die Mittel aus legaler Quelle stammen oder aus Straftaten. Zur Verdeckung werden ähnliche Techniken eingesetzt wie bei der Geldwäsche. Terrorismusfinanzierung ist strafbar gemäß § 89c StGB.

Frage: Auf welchen internationalen Grundlagen beruht Geldwäsche-Compliance?

Grundlage der Gesetze zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind praktisch weltweit die Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF), einer Arbeitsgruppe der OECD. Ausgehend hiervon hat die EU seit 1991 Richtlinien zur Bekämpfung der Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung veröffentlicht, zuletzt im April 2015 (EU-GWRL). Das GwG² wurde mit Wirkung zum 26.06.2017 an die Vorgaben der EU-Geldwäsche-richtlinie angepasst und grundlegend neu formuliert.

2. Maschinenbauunternehmen sind Verpflichtete (Güterhändler)

Frage: Sind Maschinenbauunternehmen zur Geldwäsche-Compliance verpflichtet?

Das GwG ist nur für diejenigen Unternehmen anwendbar, die in § 2 Abs. 1 GwG explizit aufgeführt sind.³ Dazu gehören Unternehmen, die gewerblich mit Gütern handeln („Güterhändler“, § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG). Als Güterhändler gelten auch Industriebetriebe wie Maschinen- und Anlagenbauer. Die Größe des Betriebs, die Art der Produkte, Vertriebsgebiete oder Vertriebswege spielen dabei keine Rolle.

Frage: Gilt die Pflicht zur Geldwäsche-Compliance bei Güterhändlern nur für Bargeldgeschäfte?

Die EU-GWRL bezieht Güterhändler nur in den Anwendungsbereich ein, soweit sie Bargeldgeschäfte ab mindestens 10.000 Euro tätigen.

¹ Mögliche Vortaten sind in § 261 StGB abschließend aufgezählt. Darunter fallen Korruptionsstraftaten und andere Delikte der Wirtschaftskriminalität genauso wie zum Beispiel Betrug, Untreue, Raub, Erpressung oder bestimmte Steuerstraftaten.

² Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten – Geldwäschegesetz („GwG“), BGBl I 2017, 1661

³ Eine Ausnahme gilt im Rahmen der §§ 18 ff GwG (Transparenzregister)

In Deutschland dagegen sind **alle** Güterhändler Verpflichtete i. S. d. GwG, unabhängig davon, ob sie Bargeldgeschäfte tätigen und in welcher Höhe. Erst beim Umfang der geldwäscherechtlichen Pflichten unterscheidet das GwG, ob Güterhändler Bargeldgeschäfte ab 10.000 Euro tätigen (siehe Ziff. 3).

Frage: Welche Pflichten haben Güterhändler nach dem Geldwäschegesetz?

Alle Güterhändler müssen bei Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung die folgenden, geldwäscherechtlichen Pflichten erfüllen:

- Sorgfaltspflichten nach §§ 10 ff. GwG (siehe Ziffer 4.) und
- Verdachtsmeldungen nach §§ 43 ff. GwG (siehe Ziffer 5.).

Güterhändler mit Bargeldgeschäft ab 10.000 Euro haben zusätzlich folgende Pflichten, unabhängig vom Vorliegen eines Verdachts:

- Implementierung eines Geldwäsche-Compliance-Systems (Risikomanagement) nach den Vorgaben des GwG (§ 4 Abs. 4 GwG). Dies umfasst eine Risikoanalyse (§ 5 GwG) und interne Sicherungsmaßnahmen (§§ 4 – 9 GwG, siehe Ziffer 3) sowie
- Sorgfaltspflichten nach § 10 ff. GwG auch bei Bargeldgeschäften ab 10.000 Euro (siehe Ziffer 4.).

Soweit Art und Umfang des Geschäftsbetriebs es erlauben, können Güterhändler auf der Basis eines Beschlusses der Geschäftsleitung Bargeldgeschäfte ab 10.000 Euro einstellen, um diese zusätzlichen Pflichten zu vermeiden.

Frage: Was ist unter Bargeldgeschäften ab 10.000 Euro zu verstehen?

Relevant sind nach der Gesetzesänderung sowohl eingehende als auch ausgehende Bargeldzahlungen (!) des Güterhändlers, wenn diese 10.000 Euro oder mehr betragen. Eine einzelne Bargeldtransaktion ab 10.000 Euro reicht aus, um Pflichten nach GwG auszulösen. Mehrere Zahlungen unter dem Schwellenwert sind unschädlich. Ausnahme: Die Aufteilung von Zahlungen ab 10.000 Euro auf mehrere Beträge gilt als Umgehung, die die gesetzlichen Pflichten unberührt lässt („smurfing“). Ein Bargeldbestand, z. B. in einer Baukasse ist ebenfalls nicht per se schädlich. Entscheidend sind Transaktionen (Bargeldgeschäfte) ab der genannten Höhe.

Frage: „Infizieren“ Bargeldzahlungen einer Tochtergesellschaft im Ausland das Geschäft der Mutter im Inland?

Der gruppenweite Ansatz des § 9 GwG gilt nur unter der Voraussetzung, dass die (Mutter-)Gesellschaft einer Gruppe Bargeldgeschäfte ab 10.000 Euro tätigt (§ 4 Abs. 4 GwG). Eine umgekehrte Interpretation ist nicht zulässig; Bargeldgeschäfte der Töchter im Ausland infizieren daher nicht die Muttergesellschaft im Inland.

3. Geldwäsche Risikomanagement (Geldwäsche-Compliance)

Frage: Was versteht man unter Risikomanagement im Sinne des GwG?

Abschnitt 2 des GwG⁴ regelt das Geldwäsche-Risikomanagement (§ 4 GwG). Darunter versteht man die Durchführung einer Risikoanalyse (§ 5 GwG) und interne Sicherungsmaßnahmen (§§ 6 – 9 GwG). Interne Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG) umfassen unter anderem:

- den Erlass Geldwäsche-spezifischer Richtlinien (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG);
- Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs neuer Produkte und Technologien (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG);
- gegebenenfalls die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und Stellvertreters (§ 7 GwG);
- die Durchführung von Trainings und die Überprüfung der Zuverlässigkeit von Mitarbeitern (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 und 6 GwG);
- die Schaffung gruppenweiter Geldwäsche-Compliance Standards (§ 9 GwG);
- (größenabhängig) die unabhängige Überprüfung des Geldwäsche-Compliance-Systems (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG) sowie
- weitere organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung von Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne eines Geldwäsche-Compliance-System (§ 6 Abs. 3 und 4 GwG).

Frage: Sind alle Güterhändler zum Risikomanagement nach GwG verpflichtet?

Güterhändler sind nur dann zu Maßnahmen des Geldwäsche-Risikomanagements verpflichtet, wenn sie Bargeldgeschäfte ab 10.000 Euro tätigen (§ 4 Abs. 4 GwG). Ohne Bargeldgeschäfte in dieser Höhe besteht für Güterhändler keine Pflicht zum Geldwäsche-Risikomanagement nach den Vorgaben des GwG. Abschnitt 2 des GwG (!) gilt in diesem Fall nicht.⁵

Frage: Was versteht man unter dem risikobasierten Ansatz des GwG?

Der konkrete Umfang von Pflichten und Maßnahmen nach GwG hängt vielfach vom Risiko im Einzelfall ab, d. h. bei höheren Risiken sind zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, bei niedrigen Risiken kann der Umfang reduziert werden, wo das Gesetz dies zulässt. Der risikobasierte Ansatz hat z. B. Bedeutung für den Umfang der internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 GwG) oder die Bestimmung des konkreten Umfangs von Maßnahmen im Rahmen der Kundensorgfaltspflichten (§ 10 Abs. 2 GwG, siehe Ziffer 4). Die Angemessenheit risikoorientierter Maßnahmen lässt sich gegenüber der Aufsichtsbehörde leichter darlegen, wenn dies auf der Basis einer unternehmensspezifischen Risikoanalyse erfolgt.

⁴ das sind die §§ 4 – 9 GwG

⁵ BT-Drs. 18/11555, S. 109 zu § 4 Abs. 4 GwG

Frage: Sollten Güterhändler ohne Bargeldgeschäfte ab 10.000 Euro freiwillig Geldwäsche-Risikomanagement betreiben?

Recht

Mit Blick auf die für alle Güterhändler geltende Verdachtsmeldepflicht (siehe Ziffer 5.) kann es sinnvoll sein, freiwillig in gewissem Umfang Geldwäsche-Risikomanagement zu betreiben. Dieses kann z. B. eine Risikoanalyse und davon abgeleitet, bestimmte interne Sicherungsmaßnahmen umfassen. In Frage kommen z. B. der Erlass interner Richtlinien, die Schaffung interner Zuständigkeiten und die Durchführung entsprechender Trainings. Prozesse zur Durchführung von Sorgfaltspflichten (siehe Ziffer 4) und zur Prüfung und gegebenenfalls Meldung von Verdachtsfällen (siehe Ziffer 5) müssen Güterhändler unabhängig hiervon für mögliche Verdachtsfälle einrichten.

Frage: Müssen Güterhändler einen Geldwäschebeauftragten ernennen?

Güterhändler sind nicht von Gesetzes wegen verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten (GWB) und Stellvertreter zu ernennen (siehe § 7 Abs. 1 GwG). Die Aufsichtsbehörde kann aber die Bestellung eines GWB anordnen (§ 7 Abs. 3 GwG). Dies kann im Einzelfall gegenüber einem Verpflichteten oder im Weg einer Allgemeinverfügung für eine Vielzahl von Adressaten erfolgen (§ 35 VwVfG). Güterhändler, die hochwertige Güter vertreiben, soll die Aufsichtsbehörde zur Benennung eines Geldwäschebeauftragten verpflichten (gebundenes Ermessen).

Zu beachten ist: Eine Rechtsgrundlage für Anordnungen der Aufsichtsbehörde besteht nur in Bezug auf Güterhändler, die Bargeldgeschäfte ab 10.000 Euro tätigen (§ 4 Abs. 4 GwG).

Frage: Was sind „hochwertige Güter“?

Unter hochwertigen Gütern versteht man Gegenstände, die sich von Gegenständen des Alltags abheben oder keine Alltagsanschaffung darstellen (§ 1 Abs. 10 GwG). Hierzu zählen Edelmetalle wie Gold, Silber, Platin sowie Edelsteine, Schmuck und (teure) Uhren, Kunstgegenständen und Antiquitäten sowie Kraftfahrzeuge, Schiffe, Motorboote und Luftfahrzeuge. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Frage: Sind Investitionsgüter (z. B. Maschinen und Anlagen) hochwertige Güter?

Maschinen und Anlagen können dem Wortlaut nach unter die Definition „hochwertige Güter“ fallen („keine Alltagsanschaffung“). Den im Gesetz genannten Regelbeispielen sind sie trotzdem nicht vergleichbar, was ihre Eignung für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung angeht. Maschinen- und Anlagenbauer waren nach den unter der bisherigen Fassung des GwG erlassenen Allgemeinverfügungen daher nicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten verpflichtet. Ob diese Praxis auf der Basis des geänderten GwG beibehalten wird, bleibt abzuwarten.

Frage: Welche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bestehen nach GwG?

Das GwG verpflichtet zur umfassenden Aufzeichnung von Informationen und Angaben insbesondere im Rahmen der Risikobewertung, der Sorgfaltspflichten und Verdachtsprüfung (§ 8 Abs. 1 GwG). Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres der Aufzeichnung, vorbehaltlich längerer Fristen aufgrund anderer Gesetze (§ 8 Abs. 4 Satz 2 und 4 GwG).

4. Kundenspezifische Sorgfaltspflichten

Frage: Was sind kundenspezifische Sorgfaltspflichten?

In bestimmten Fällen müssen Güterhändler kundenspezifische Prüf- und Dokumentationspflichten erfüllen. Diese werden oft allgemein als „Know Your Customer“ (KYC) bezeichnet, gehen aber über die Identifizierung des Geschäftspartners weit hinaus.⁶ Das GwG unterscheidet risikoabhängig **„Allgemeine, Vereinfachte und Verstärkte Sorgfaltspflichten“** (§§ 10 ff. GwG, Sorgfaltspflichten).

Frage: Wann müssen Güterhändler („Allgemeine“) Sorgfaltspflichten durchführen?

Güterhändler sind nicht verpflichtet, vor Aufnahme jeder Geschäftsbeziehung („Allgemeine“) Sorgfaltspflichten durchzuführen (Privilegierung). Eine Pflicht besteht für Güterhändler nur, wenn ein spezifischer Auslösetatbestand vorliegt (§ 10 Abs. 6 GwG). Diese sind:

- Bargeldgeschäft ab 10.000 Euro (§ 10 Abs. 6, 2. Alt. GwG, siehe Ziffer 2);
- Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung (§ 10 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 6, 1 Alt. GwG).

Frage: Was ist unter „Verdacht“ der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu verstehen?

Der Verdachtsfall (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 GwG) ist in der Praxis der wichtigste Auslöser für „Allgemeine Sorgfaltspflichten“ bei Industrie- und Handelsunternehmen. Er gilt für alle baren oder unbaren Geschäfte und ohne Beschränkung der Höhe (kein Schwellenwert). Unklar ist, ob damit ein meldepflichtiger Verdacht i. S. d. § 43 Abs. 1 GwG gemeint ist oder ob die Verdachtschwelle im Rahmen des § 10 Abs. 3 Nr. 3 GwG abweichend beurteilt werden muss bzw. darf. Zulässig ist die Auslegung, dass („allgemeine“ bzw. „verstärkte“) Sorgfaltspflichten nur dann durchzuführen sind, wenn ein meldepflichtiger Verdachtsfall vorliegt. Aus Risikosicht kann es sinnvoll sein, schon bei Vorliegen von Anhaltspunkten i. S. d. von den Strafverfolgungsbehörden veröffentlichten Typologien (siehe Anhang), „Allgemeine Sorgfaltspflichten“ durchzuführen. Auf der Grundlage des Ergebnisses kann dann entschieden werden, ob gegebenenfalls weitere Maßnahmen nötig sind („Verstärkte Sorgfaltspflichten“) oder ob ein meldepflichtiger Verdacht vorliegt (§ 43 Abs. 1 GwG, siehe Ziffer 5).

Frage: Kann man bei Banküberweisung des Geschäftspartners auf Sorgfaltspflichten verzichten?

Nein. Die Pflicht des Güterhändlers zu Sorgfaltspflichten und gegebenenfalls zur Verdachtsmeldung besteht – bei Vorliegen der Voraussetzungen – unabhängig davon, ob andere Verpflichtete inhaltsgleiche Prüfungen durchführen oder gegebenenfalls parallel zum Güterhändler eine Verdachtsmeldung erstatten.

⁶ auch der Begriff: „customer“ ist insofern irreführend als das GwG die Prüfung in Bezug auf den Vertragspartner fordert

Frage: Darf man Dritte mit der Ausführung von Sorgfaltspflichten beauftragen?

Güterhändler dürfen Dritte mit der Durchführung der Sorgfaltspflichten beauftragen, sofern diese die gesetzlichen Anforderungen erfüllen (§ 17 GwG). Der Güterhändler bleibt aber in jedem Fall verantwortlich für die gesetzeskonforme Erfüllung der Sorgfaltspflichten (§ 17 Abs. 1 S. 2 GwG).

Recht

Frage: Hat der Vertragspartner eine Mitwirkungspflicht?

Der Vertragspartner des Güterhändlers ist gesetzlich zur Mitwirkung verpflichtet (§ 11 Abs. 6 GwG). Der Umfang der Mitwirkungspflicht ist aber nicht identisch mit allen Sorgfaltspflichten. Von einer effektiven Durchsetzung der Mitwirkungspflicht etwa im Ausland kann man nicht ausgehen.

Frage: Was geschieht, wenn Sorgfaltspflichten nicht durchführbar sind?

Sofern der Güterhändler die gesetzlichen Sorgfaltspflichten nicht durchführen kann, darf er nach dem strikten Gesetzeswortlaut die betreffende Geschäftsbeziehung nicht begründen bzw. nicht fortsetzen. Eine bestehende Geschäftsbeziehung muss durch Kündigung oder auf andere Art und Weise beendet werden (**Transaktionsverbot**, § 10 Abs. 9 bzw. § 15 Abs. 3 GwG). Im Finanzsektor gilt das strikte Verbot bislang als unverhältnismäßig. Man versucht die starre Konsequenz zu vermeiden, wenn kein erhöhtes Risiko erkennbar ist oder nur geringe Abweichungen von den Anforderungen im Rahmen der Sorgfaltspflichten vorliegen. Gerichtsurteile, die den Grad der zulässigen Abweichung rechtssicher verdeutlichen, sind nicht bekannt. Güterhändler müssen beachten, dass die Auslösetatbestände für Sorgfaltspflichten (Bargeldgeschäfte ab 10.000 Euro bzw. Verdachtsfall) gegen ein geringes Risiko sprechen und daher unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten wenig Spielraum lassen.

4.1. „Allgemeine Sorgfaltspflichten“

Frage: Was sind „Allgemeine Sorgfaltspflichten“?

„Allgemeine Sorgfaltspflichten“ (§ 10 Abs. 1 GwG) umfassen:

- die Identifizierung des Vertragspartners;
- gegebenenfalls die Identifizierung der für den Vertragspartner auftretenden Personen inklusive der Prüfung, ob diese dazu berechtigt sind;
- gegebenenfalls die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten;
- die Prüfung, ob Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigter politisch exponierte Personen (PEP) sind;
- die Dokumentation des Vertragszwecks und der Art der Geschäftsbeziehung und
- die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung und Aktualisierung der Dokumente, Daten und Informationen in einem angemessenen zeitlichen Abstand.

Frage: Wie erfolgt die Identifizierung des Vertragspartners?

Die Identifizierung des Vertragspartners (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG) besteht aus zwei Schritten: Der Feststellung bestimmter Angaben und deren Überprüfung (§ 1 Abs. 3 GwG). Die Vorgehensweise unterscheidet sich je nachdem, ob es sich um natürliche Personen (z. B. Einzelkaufleute, §§ 11 Abs. 4 Nr. 1, 12 Abs. 1 GwG) oder um Gesellschaften handelt (juristische Personen und Personenvereinigungen, § 11 Abs. 4 Nr. 2, 12 Abs. 2 GwG).

Frage: Was ist bei der Identifizierung natürlicher Personen zu beachten?

Ist der Vertragspartner eine natürliche Person (z. B. Einzelkaufleute!), die persönlich anwesend ist, wird die Verifizierung seiner Angaben in aller Regel anhand eines gültigen Ausweispapiers vorgenommen, mit dem die Person ihrer Ausweispflicht in Deutschland genügt (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 GwG). Dabei müssen bestimmte Angaben das Ausweisdokument betreffend dokumentiert werden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 GwG). Abweichend von sonstigen datenschutzrechtlichen Vorgaben besteht das Recht und die Pflicht (!) den Ausweis zu diesem Zweck zu kopieren oder einzuscannen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 GwG). Bei natürlichen Personen, die nicht persönlich anwesend sind (Vertragsschluss per Telefon, Email, etc.), muss auf eines der anderen Verifizierungsverfahren des § 11 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 GwG zurückgegriffen werden. Denkbar ist auch eine Identifizierung per Videokonferenz. Im Finanzsektor gelten dafür strenge Vorgaben.⁷ Man darf davon ausgehen, dass die Aufsichtsbehörden im Nicht-Finanzsektor ähnliche Anforderungen stellen werden.

Frage: Was ist unter auftretenden Personen zu verstehen? Wie werden diese identifiziert?

Zusätzlich zum Vertragspartner müssen die für ihn auftretenden Personen identifiziert und deren Berechtigung, für den Vertragspartner aufzutreten, überprüft werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG). Die Gesetzesbegründung verweist beispielhaft auf Vertreter oder Boten.⁸ Aus dem Wort „auftreten“ kann man schließen, dass es (nur) um natürliche Personen geht, die persönlich vor Ort beim Verpflichteten erscheinen und für den Vertragspartner handeln.⁹ Soweit gesetzliche Vertreter des Geschäftspartners handeln, kann von einer Identifizierung als „auftretende Person“ abgesehen werden, wenn diese bereits nach Nr. 1 mit dem Vertragspartner identifiziert wurden.¹⁰ Die Identifizierung erfolgt wie bei anderen natürlichen Personen auch in der Regel anhand eines Ausweisdokuments. Zu überprüfen ist auch die Berechtigung für den Vertragspartner zu handeln, also gegebenenfalls Vollmacht oder sonstige Befugnis.

⁷ https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/2017/rs_1703_gw_videoident.html

⁸ BT-Drs. 18/7204, 99

⁹ Siehe z. B. Anwendungsempfehlungen zur Geldwäsche-Bekämpfung bei Leasing-Unternehmen, Stand 2016

¹⁰ die Gesetzesbegründung geht sogar davon aus, dass dann in jedem Fall von der Identifizierung abgesehen werden könne, BT-Drs. 18/7204, 99

Frage: Wie erfolgt die Klärung, ob der Geschäftspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt?

Zur Klärung, ob ein wirtschaftlich Berechtigter existiert (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG), muss die Eigentümer- und Kontrollstruktur des Vertragspartners näher untersucht werden (§ 10 Abs. 2 Nr. 2, 2. Hs. GwG).

Frage: Wer ist wirtschaftlich Berechtigter i. S. d. GwG?

Wirtschaftlich Berechtigter i. S. d. GwG ist jede, gegebenenfalls also auch mehrere natürliche Person(en), in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner steht oder auf deren Veranlassung der Vertragspartner handelt (§ 3 Abs. 1 GwG). Dies kann direkt oder indirekt geschehen. Die Beteiligung einer natürlichen Person an oder ihre Kontrolle über Stimmrechte in Höhe von mehr als 25% des Vertragspartners führt unwiderruflich dazu, dass die Person als wirtschaftlich Berechtigter i. S. d. des GwG gilt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 GwG). Dabei handelt es sich aber nur um einen Beispielfall wirtschaftlicher Berechtigung.

Frage: Was geschieht, wenn keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter festgestellt werden kann?

Nach der neuen Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG gelten (bei juristischen Personen) die gesetzlichen Vertreter, (bei Personengesellschaften) die geschäftsführenden Gesellschafter bzw. (bei Partnergesellschaften nach PartnerG) die Partner als fiktive wirtschaftlich Berechtigte, unabhängig davon, ob sie überhaupt Anteile oder Kontrolle über Stimmrechte ausüben.

Frage: Wie erfolgt die Identifizierung und Überprüfung des wirtschaftlich Berechtigten?

Name und Vorname des wirtschaftlich Berechtigten müssen, weitere Merkmale wie z. B. Geburtsort, Geburtsdatum oder Anschrift können dokumentiert werden (§ 11 Abs. 5 Satz 1 und 2 GwG). Die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten müssen durch risikoangemessene Maßnahmen überprüft werden (§ 11 Abs. 5 Satz 3 GwG). In Bezug auf Vertragspartner (Gesellschaften) mit Sitz in der EU kommt die Einsichtnahme in eines der neu gegründeten Transparenzregister in Betracht (www.transparenzregister.de). Allein auf diese Auskünfte dürfen sich die Verpflichteten aber nicht verlassen (§ 11 Abs. 5 Satz 3, 2. Hs. GwG). Zusätzlich denkbar sind z. B. Internet-Recherchen, Selbstauskünfte des Vertragspartners oder seiner Inhaber sowie die Nutzung kostenpflichtiger Informationsdienste.

Frage: Welche Pflichten bestehen mit Blick auf politisch exponierte Personen (PEPs)?

Im Rahmen der „Allgemeinen Sorgfaltspflichten“ muss geprüft werden, ob es sich beim Vertragspartner oder dessen wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person (PEP) handelt. Als PEP gilt jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt mit nationaler oder vergleichbarer Bedeutung inne hat oder ausübt (§ 1 Abs. 12 GwG), ebenso wie enge Familienmitglieder eines PEP (§ 1 Abs. 13 GwG) oder einem PEP nahestehende Personen (§ 1 Abs. 14 GwG).

Frage: Wie kann die PEP-Eigenschaft einer Person festgestellt werden?

Verpflichtete müssen „angemessene, risikoorientierte“ Verfahren anwenden, um festzustellen, ob es sich beim Vertragspartner oder beim wirtschaftlich Berechtigten um PEPs, Familienmitglieder von PEPs oder PEPs nahestehende Personen handelt. In Frage kommen z. B. Internet-Recherchen, Anfragen beim Vertragspartner, kostenpflichtige Informationsdienste (Check gegen so genannte PEP-Listen). Die Mitwirkungspflicht des Vertragspartners umfasst die Beschaffung dieser Angaben nicht.

Frage: Wie erfolgt die Dokumentation des Vertragszwecks?

Art und Zweck der Geschäftsbeziehung ergeben sich bei Liefer- oder Handelsgeschäften in der Regel bereits aus den entsprechenden Vertragsunterlagen (z. B. Präambel, § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG).

Frage: Was versteht man unter kontinuierlicher Überwachung der Geschäftsbeziehung?

Die kontinuierliche Überwachung einer Geschäftsbeziehung umfasst die Überwachung der im Verlauf der Geschäftsbeziehung durchgeführten Transaktionen. Erforderlich ist keine lückenlose Kontrolle. Ausreichend ist die Prüfung in regelmäßigen Abständen, ob Umstände vorliegen, die einen Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begründen (siehe Ziffer 5.). Die Zeitabstände können risikobasiert variieren. Außerdem ist von der kontinuierlichen Überwachung, die Aktualisierung der Informationen und Unterlagen des Geschäftspartners in angemessenen Zeiträumen, umfasst.

4.2. „Vereinfachte Sorgfaltspflichten“

Frage: Was versteht man unter „Vereinfachten Sorgfaltspflichten“?

Sofern nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, gestattet das GwG in begrenztem Umfang Erleichterungen gegenüber den „Allgemeinen Sorgfaltspflichten“ („Vereinfachte Sorgfaltspflichten“ § 14 GwG). Die Prüfung der Voraussetzungen „Vereinfachter Sorgfaltspflichten“ ist sehr aufwändig. Zudem legen die speziellen Auslösestatbestände bei Güterhändlern (Bargeldgeschäfte ab 10.000 Euro, Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung) nahe, dass eher kein niedriges Risiko vorliegt. „Vereinfachte Sorgfaltspflichten“ haben daher bei Güterhändlern in der Praxis kaum Bedeutung.

4.3. „Verstärkte Sorgfaltspflichten“

Frage: Was versteht man unter „Verstärkten Sorgfaltspflichten“?

Sofern erhöhte Risiken der Geldwäsche vorliegen, müssen zusätzlich zu den „Allgemeinen Sorgfaltspflichten“ weitere Maßnahmen ergriffen werden („Verstärkte Sorgfaltspflichten“, § 15 GwG).

Frage: In welchen Fällen geht das GwG von erhöhten Risiken aus?

Das GwG nennt die folgenden Anwendungsbeispiele für erhöhte Risiken:

- Ausgehend von der Risikoanalyse oder auf Basis der Risikofaktoren laut Anlage 1 und 2 GwG liegt ein erhöhtes Risiko vor (§ 15 Abs. 2 GwG)
- Der Vertragspartner oder sein wirtschaftlich Berechtigter hat seinen Sitz (Gesellschaften) oder Wohnsitz (natürliche Personen) in einem Drittstaat mit hohem Risiko (EU-Negativliste, § 15 Abs. 3 Nr. 1 b) GwG)¹¹
- Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigter sind politisch exponierte Personen (PEPs) oder
- eine Transaktion ist im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen besonders komplex oder groß, sie läuft ungewöhnlich ab oder erfolgt ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck (ungewöhnliche oder auffällige Transaktion).

Frage: Gelten „Verstärkte Sorgfaltspflichten“ bei Güterhändlern nur, wenn die Pflicht zu „Allgemeinen Sorgfaltspflichten“ vorliegt?

„Verstärkte Sorgfaltspflichten“ sind zusätzlich zu den „Allgemeinen Sorgfaltspflichten“ zu erfüllen (§ 15 Abs. 1 GwG); sie kommen daher immer nur dann in Frage, wenn bereits ein spezifischer Auslösetatbestand für „Allgemeine Sorgfaltspflichten“ vorliegt. Bei Sachverhalten, die „Allgemeine Sorgfaltspflichten“ auslösen, muss daher geprüft werden, ob zusätzlich die Voraussetzungen für Maßnahmen im Sinne „Verstärkter Sorgfaltspflichten“ vorliegen.

Frage: Wie ist das konkret mit Blick auf die Risikoanalyse bzw. die Risikofaktoren laut Anlage 1 und 2 des/zum GwG zu verstehen?

Verpflichtete müssen „Verstärkte Sorgfaltspflichten“ erfüllen, wenn unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikoanalyse¹² oder der in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht (§ 15 Abs. 2 GwG). Sachverhalte, die „Allgemeine Sorgfaltspflichten“ auslösen (Bargeldzahlungen ab 10.000 Euro, Verdachtsfälle) müssen daher zusätzlich mit den Ergebnissen der Risikoanalyse verglichen bzw. auf der Basis der Risikofaktoren laut Anlage 1 und 2 bewertet werden. Gegebenenfalls sind dann weitere Maßnahmen erforderlich, unter Umständen auch eine Verdachtsmeldung.

Frage: Welche zusätzlichen („Verstärkten“) Sorgfaltspflichten müssen Güterhändler in diesem Fall ergreifen?

Die Rechtsfolge ist widersprüchlich geregelt. Einerseits dürfen Verpflichtete den Umfang der Maßnahmen, die konkret ergriffen werden, entsprechend dem höheren Risiko selbst bestimmen. Deren Angemessenheit muss gegebenenfalls gegenüber der Aufsichtsbehörde dargelegt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 2 GwG).

¹¹ Artikel 9 der EU-GWRL

¹² Nur relevant für Güterhändler mit Bargeldgeschäft ab 10.000 Euro, die eine Pflicht zum Risikomanagement haben (§ 4 Abs. 4 GwG), siehe Ziffer 3

Auf jeden Fall müssen aber angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um die Herkunft der Vermögensgegenstände zu klären, die Gegenstand der Geschäftsbeziehung oder Transaktion sind (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GwG). Es geht darum, auszuschließen, dass diese aus einer Vorat stammen. Die Geschäftsbeziehung darf erst begründet oder fortgesetzt werden, nachdem die Zustimmung der Führungsebene eingeholt wurde (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 GwG), also z. B. eines Prokuristen oder Mitgliedes des Führungskreises im Unternehmen oder auch des Leiters der Rechts-, Compliance oder AML-Abteilung (§ 1 Abs. 15 GwG) beim Verpflichteten. Falls die Geschäftsbeziehung fortgesetzt wird, muss sie einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung unterzogen werden (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 GwG). Sinnvoll ist zusätzlich die Prüfung einer Verdachtsmeldepflicht. Im Übrigen muss von Fall zu Fall entschieden werden, welche Maßnahmen in welchem Umfang in Frage kommen.

Frage: Welche („Verstärkten“) Sorgfaltspflichten ergeben sich, wenn der Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigte in einem Staat der EU-Negativliste (Drittstaat mit hohem Risiko) niedergelassen ist?

Die Rechtsfolgen ergeben sich in diesem Fall aus § 15 Abs. 3 Nr. 1 b) GwG i. V. m. § 15 Abs. 4 GwG (Klärung der (legalen) Herkunft der Vermögensgegenstände, Einholung der Zustimmung auf Führungsebene beim Verpflichteten und gegebenenfalls verschärfte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung). Eine Ausnahme gilt nur, sofern es sich bei dem Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigten um eine Zweigstelle oder Mehrheitsbeteiligung von Verpflichteten i. S. d. der EU-Geldwäscherichtlinie handelt, die sich uneingeschränkt an die EU-Geldwäsche-Standards halten (gruppenweite Umsetzung, § 9 GwG).

Frage: Welche zusätzlichen („Verstärkten“) Sorgfaltspflichten müssen Güterhändler ergreifen, wenn der Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigte eine PEP ist?

Die Rechtsfolgen ergeben sich aus § 15 Abs. 3 Nr. 1 a) GwG i. V. m. § 15 Abs. 4 GwG (Klärung der (legalen) Herkunft der Vermögensgegenstände, Einholung der Zustimmung auf Führungsebene beim Verpflichteten und gegebenenfalls verschärfte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung).

Eine Ausnahme gilt nur, sofern die PEP ihr Amt oder ihre Funktion seit mindestens 12 Monaten nicht mehr innehat und zusätzlich das typische Risiko (vor allem der Geldwäsche) nicht mehr besteht, das man im Zusammenhang mit PEPs annimmt (§ 15 Abs. 7 GwG). Es muss einzelfallbezogen festgestellt werden, wann dies der Fall ist.

Frage: Was geschieht, wenn die PEP-Eigenschaft erst im Laufe einer Geschäftsbeziehung eintritt oder bekannt wird?

Nimmt eine PEP das Amt erst im Laufe der Geschäftsbeziehung an oder erfährt der Verpflichtete davon erst danach, gelten dieselben Rechtsfolgen ab diesem Zeitpunkt, das heißt für die Fortführung der Geschäftsbeziehung (§ 15 Abs. 4 Satz 2 GwG).

Frage: Was versteht man unter Transaktionen, die besonders komplex, groß oder sonst ungewöhnlich sind oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgen?

Transaktionen im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG liegen vor, wenn entsprechende Abweichungen von dem normalerweise zu erwartenden Ablauf vorliegen oder wenn eine Transaktion in wirtschaftlicher Hinsicht keinen Sinn zu machen scheint. Auch insofern ist es sinnvoll, Transaktionen allgemein mit Blick auf die von den Behörden veröffentlichten Typologien (siehe Anhang) zu bewerten.

Frage: Welche zusätzlichen („Verstärkten“) Sorgfaltspflichten müssen Güterhändler in diesem Fall ergreifen?

Bei Vorliegen eines zweifelhaften oder ungewöhnlichen Sachverhalts i. S. d. § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG ergeben sich die Rechtsfolgen aus § 15 Abs. 5 GwG. Der unklare Wortlaut verlangt auf jeden Fall die Prüfung einer Verdachtsmeldepflicht. Empfehlenswert ist auch in diesen Fällen, zunächst die Herkunft der relevanten Vermögenswerte zu klären und auf dann auf der Basis der Feststellungen über die Notwendigkeit einer Verdachtsmeldung zu entscheiden.

Die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung muss einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung unterzogen werden. Die vorherige Zustimmung der Führungsebene ist nicht erforderlich, aber sinnvoll.

Frage: Sind die Beispiele „Verstärkter Sorgfaltspflichten“ abschließend?

Aus der Gesetzesformulierung in § 15 Abs. 3 GwG („insbesondere“) ergibt sich, dass die gesetzlichen Anwendungsfälle „Verstärkter Sorgfaltspflichten“ nicht abschließend sind. Güterhändler sollten daher im Rahmen „Allgemeiner Sorgfaltspflichten“ ganz allgemein jeden zweifelhaften oder ungewöhnlichen Sachverhalt im Sinne der von den Behörden veröffentlichten Typologien (siehe Anhang) zum Anlass nehmen – zusätzlich zu den „Allgemeinen Sorgfaltspflichten“ –, mindestens die Herkunft der Vermögenswerte zu klären, eine Entscheidung auf höherer Managementebene herbeizuführen und die Notwendigkeit einer Verdachtsmeldung zu prüfen.

Frage: Wie ist mit den Ergebnissen „Verstärkter Sorgfaltspflichten“ umzugehen?

Auch wenn das Gesetz nur von „Zustimmung“ zur Fortsetzung einer Geschäftsbeziehung spricht, ist damit eine Entscheidung gemeint, ob die Geschäftsbeziehung fortgesetzt werden soll. Gedanklich geht dem die Prüfung einer Verdachtsmeldung voraus und gegebenenfalls die Beachtung des Transaktionsverbots bei Verdachtsmeldung (siehe Ziffer 5). Auch nach dessen Ablauf muss mit Blick auf ein mögliches Risiko der Strafbarkeit wegen „Leichtfertiger Geldwäsche“ (§ 261 Abs. 5 StGB, s. Ziff. 1) mit hoher Sensibilität für die Gegebenheiten des Einzelfalls über die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung entschieden werden.

5. Verdachtsfälle und Verdachtsmeldepflichten

Frage: Was ist unter einem meldepflichtigen Verdachtsfall zu verstehen?

Ein meldepflichtiger Verdachtsfall liegt vor, wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand aus einer Vortat (siehe Ziffer 1) der Geldwäsche stammt oder mit Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht.¹³ Die hiervon abweichende Gesetzesformulierung soll keine Änderung der Rechtslage gegenüber dem bisherigen Wortlaut bewirken.¹⁴ Verdachtsmeldungen müssen unverzüglich erfolgen (§ 43 Abs. 1 GwG).

Frage: Wann entsteht die Meldepflicht (Verdachtsmeldeschwelle)?

Details der so genannten Verdachtsmeldeschwelle sind nach wie vor ungeklärt. Die Schwelle liegt deutlich unterhalb des juristischen Anfangsverdachts.¹⁵ Die Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden gehen von einem eher kriminologischen Verständnis des Verdachts im Sinne der von ihnen veröffentlichten Anhaltspunktepapiere (Typologien) aus (siehe Anhang). Die Prüfung erfolgt auf der Basis des beim Güterhändler und seinen Mitarbeitern vorhandenen beruflichen Erfahrungswissens unter dem Blickwinkel der Ungewöhnlichkeit und Auffälligkeit im jeweiligen geschäftlichen Kontext. Es müssen nicht sämtliche Tatbestandsmerkmale der Strafbarkeit geprüft oder der Sachverhalt „auseermittelt“ werden. Der Verpflichtete muss keine rechtliche Subsumtion des Sachverhalts vornehmen. Es soll aber auch keine Meldung ins Blaue hinein erfolgen.¹⁶

Frage: Muss schon bei Vorliegen eines Anhaltspunktes eine Meldung erfolgen?

Das Vorliegen von Anhaltspunkten im Sinne der Typologien für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung (siehe Anhang) begründet nicht automatisch eine Pflicht zur Verdachtsmeldung. Je mehr Anhaltspunkte vorliegen, desto eher wird man aber von einer Meldepflicht ausgehen können.

Frage: Gibt es Umstände, die zwingend zu einer Verdachtsmeldung führen?

Verweigert der Vertragspartner seine Mitwirkung bei der Klärung, ob er für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, muss zwingend eine Verdachtsmeldung erfolgen (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG).

Frage: Gilt für Verdachtsmeldungen ein Schwellenwert?

Es gibt keinen Bagatellwert, bis zu dessen Höhe wegen Geringfügigkeit von einer Meldung abgesehen werden könnte. Die Pflicht zur Verdachtsmeldung besteht unabhängig von der Art der Geschäftsbeziehung oder der Höhe einer Transaktion. Sie bezieht sich auch bei Güterhändlern nicht nur auf Bargeldgeschäfte oder Transaktionen ab einem bestimmten Schwellenwert, sondern auf alle, auch unbare Geschäfte.

¹³ § 11 Abs. 1 GwG a.F.

¹⁴ BT-Drs. 18/11555, S. 156, zu § 43 Abs. 1 GwG

¹⁵ § 152 Abs. 2 StPO

¹⁶ Hinweise des BMF zum Verdachtsmeldewesen, Stand 6.11.2014

Frage: Müssen vergangene oder abgelehnte Transaktionen gemeldet werden, wenn später ein Verdacht eintritt?

Die Verdachtsmeldepflicht gilt auch für Geschäfte aus der Vergangenheit und selbst für solche, die abgelehnt wurden, wenn später ein Verdacht auftritt. Dabei ist unerheblich, ob die Ablehnung aus wirtschaftlichen Gründen erfolgte oder weil ein Verdacht bestand.

Frage: Welche Frist gilt für die Erstattung einer Geldwäsche-Verdachtsmeldung?

Die Verdachtsmeldung muss unverzüglich erfolgen, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, nachdem der Verdacht erkannt wurde.

Frage: Wie erfolgt die Verdachtsmeldung?

Verdachtsmeldungen können noch für eine kurze Übergangszeit per Fax bei der FIU in Köln erfolgen; in absehbarer Zeit wird die Meldung dagegen nur noch unter Nutzung eines speziellen Internetportals der FIU („goAML“) erfolgen können. Voraussetzung hierfür sind Registrierung und Legitimierung einer Person für Zwecke der Verdachtsmeldung. Für die Meldung selbst hält die FIU im Internet Formulare zum Download vor.¹⁷

Frage: Wer ist Empfänger der Verdachtsmeldung?

Die Verdachtsmeldung muss nur noch an die FIU erfolgen. Eine zusätzliche Meldung an die Strafverfolgungsbehörden bzw. das LKA ist nicht mehr erforderlich.

Frage: Besteht eine Haftung für die Richtigkeit der Verdachtsmeldung?

Eine Verdachtsmeldung ist keine Strafanzeige. Außer bei vorsätzlich falschen Verdächtigungen besteht keine Haftung für die Richtigkeit der Meldung (§ 48 GwG).

Frage: Wen darf man über die Verdachtsmeldung informieren?

Der Vertragspartner, der Auftraggeber einer Zahlung (Transaktionspartner) und sonstige Dritte dürfen weder direkt noch indirekt über die Absicht oder erfolgte Verdachtsmeldung, ein Ermittlungsverfahren oder Auskunftersuchen informiert werden (§ 47 Abs. 1 GwG, Verbot des so genannten „Tipping-Off“). Eine ausdrückliche Ausnahme besteht für die Kommunikation innerhalb einer Firmengruppe (§ 47 Abs. 2 Nr. 2 GwG).

Frage: Darf man trotz Verdachtsmeldung Geschäfte ausführen?

Nach Erstattung einer Verdachtsmeldung dürfen für die Dauer von drei vollen Werktagen keine Transaktionen mit dem Vertragspartner abgewickelt werden (§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwG, temporäres Transaktionsverbot bei Verdachtsmeldung). Samstag gilt nicht als Werktag (§ 46 Abs. 1 Satz 2 GwG)! Über die Durchführung von Transaktionen mit dem Vertragspartner nach Ablauf der Frist sollte mit Blick auf ein potenzielles Risiko der Strafbarkeit wegen leichtfertiger Teilnahme an der Geldwäsche Dritter (§ 261 Abs. 5 StGB, siehe Ziffer 1) entschieden werden.

¹⁷ http://www.zoll.de/DE/Der-Zoll/FIU/Fachliche-Informationen/Verdachtsmeldungen/verdachtsmeldungen_node.html

6. Sanktionen und aufsichtsbehördliche Maßnahmen

Frage: Welche Behörde führt die Aufsicht über Güterhändler?

Die Aufsicht über Güterhändler obliegt der nach Landesrecht zuständigen Stelle (§ 50 Nr. 9 GwG). Diese ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Verpflichtete mit Niederlassungen in verschiedenen Bundesländern unterliegen gegebenenfalls der Aufsicht mehrerer Aufsichtsbehörden.

Frage: Welche Sanktionen sieht das GwG für Verstöße vor?

Bei Verstößen gegen die Vorschriften des GwG sind umfassende Sanktionen vorgesehen. Dazu gehören unter anderem Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten (§ 56 GwG) sowie die Veröffentlichung von Entscheidungen und Sanktionen im Internet (§ 57 GwG – so genanntes „naming and shaming“).

Frage: Wie hoch ist der Bußgeldrahmen für Verstöße gegen das GwG?

Verstöße eines Güterhändlers gegen das GwG können pro Verstoß mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 100.000 Euro sanktioniert werden (§ 56 Abs. 3 GwG), schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße mit bis zu einer Million Euro (§ 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GwG), alternativ bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils (§ 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GwG). Die Höhe dieses Vorteils umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden (§ 56 Abs. 2 Satz 2 GwG).

7. Transparenzregister

Was ist das Transparenzregister und wo finden sich die gesetzlichen Regelungen?

Das Transparenzregister dient der Erfassung von Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten. Diese sollen Behörden, Verpflichteten und gegebenenfalls auch Dritten über das Transparenzregister zugänglich sein. Um Doppelmeldungen zu vermeiden, funktioniert das Transparenzregister im Wesentlichen als Portal, das heißt über das Transparenzregister erhält man Zugang zu bestimmten Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten aus schon bestehenden Registern, z. B. dem Handelsregister oder dem Unternehmensregister. Nur soweit dort keine Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten enthalten sind, müssen diese im Transparenzregister eingetragen werden. Die gesetzlichen Vorschriften betreffend das deutsche Transparenzregister finden sich unter den §§ 18 ff GwG. Für die Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten gelten dieselben Vorschriften wie im Rahmen der Kundensorgfaltspflichten (§ 3 GwG, siehe oben 4.1.).

Haben nur Verpflichtete i. S. d. § 2 Abs. 1 GwG Pflichten im Zusammenhang mit dem Transparenzregister?

Nein, die Eigenschaft als Verpflichteter i. S. d. § 2 Abs. 1 GwG spielt keine Rolle. Industrie- und Handelsunternehmen sind daher unabhängig davon, ob sie Güterhändler sind, zu besonderen Transparenzpflichten i. S. d. §§ 18 ff GwG verpflichtet, wenn deren Voraussetzungen vorliegen.

Unerheblich sind auch Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, das Vorliegen von Bargeldgeschäft oder dessen Höhe oder die Zugehörigkeit zum so genannten Finanz- oder Nichtfinanzsektor.

Unterliegen alle Industrie- und Handelsbetriebe den besonderen Transparenzpflichten der §§ 18 ff GwG?

Die Pflichten der §§ 18 ff GwG gelten zum einen für privatrechtliche Vereinigungen i. S. d. § 20 GwG („Vereinigungen“) mit Sitz in Deutschland. Das umfasst alle juristischen Personen (also insbesondere GmbHs, Aktiengesellschaften, Vereine, Partnergesellschaften, etc.) sowie eingetragene (!) Personengesellschaften (z. B. KG, OHG, auch GmbH & Co. KG). Eine GbR hat mangels Eintragung keine Pflichten gegenüber dem Transparenzregister. Die Pflichten der §§ 18 ff GwG gelten auch nicht für Einzelkaufleute (natürliche Personen). Im Übrigen gelten die §§ 18 ff GwG für bestimmte Trusts, Stiftungen und ähnliche Rechtsgestaltungen i. S. d. § 21 GwG („Rechtsgestaltungen“).

Welchen besonderen Transparenzpflichten unterliegen privatrechtliche Vereinigungen i. S. d. § 20 GwG?

Privatrechtliche Vereinigungen i. S. d. § 20 GwG müssen die in § 19 Abs. 1 GwG bestimmten Angaben zu ihrem wirtschaftlich Berechtigten einholen, aufbewahren, auf aktuellem Stand halten und dem Transparenzregister unverzüglich zur Eintragung mitteilen (§ 20 Abs. 1 GwG, besondere Transparenzpflichten). Dabei handelt es sich um: Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses (§ 19 Abs. 1 GwG). Unter Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses versteht man, woraus sich die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter ergibt (§ 19 Abs. 3 GwG). (Nur) Rechtsgestaltungen i. S. d. § 21 GwG müssen zusätzlich die Staatsangehörigkeit ihrer wirtschaftlich Berechtigten angeben.

Welche Unternehmen sind von Mitteilungen an das Transparenzregister befreit?

In Deutschland börsennotierte Unternehmen sind von Mitteilungen an das Transparenzregister befreit (§ 20 Abs. 2 S. 1 GwG, Mitteilungsfiktion für börsennotierte Gesellschaften). Dabei spielt keine Rolle, ob eine Person existiert, die als wirtschaftlich Berechtigter gilt. Unklar ist, ob die Mitteilungsfiktion auch von den besonderen Transparenzpflichten im Übrigen befreit (Pflicht zur Einholung, Aufbewahrung und Aktualisierung der Angaben).

Gilt die Befreiung auch für die gruppenangehörigen Unternehmen eines börsennotierten Unternehmens?

Vereinigungen i. S. d. § 20 GwG, die direkt oder indirekt von einem in Deutschland börsennotierten Unternehmen gehalten oder beherrscht (kontrolliert) werden und keine von der Obergesellschaft abweichende Gesellschafter – und Kontrollstruktur haben (z. B. Joint Ventures!), haben in aller Regel keinen von der börsennotierten Gesellschaft abweichenden wirtschaftlich Berechtigten. Eine analoge Anwendung der Mitteilungsfiktion für börsennotierte Gesellschaften ist daher argumentierbar. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung fehlt allerdings. In Frage kommt auf jeden Fall die Mitteilungsfiktion für nicht börsennotierte Gesellschaften nach § 20 Abs. 2 S. 2 GwG, (siehe im Folgenden).

Unter welchen Voraussetzungen sind nicht börsennotierte Gesellschaften von der Mitteilungspflicht befreit?

Vereinigungen i. S. d. § 20 GwG, die nicht börsennotiert sind, sind von der Pflicht zu Mitteilungen an das Transparenzregister befreit, sofern sich bereits alle Pflichtangaben des § 19 Abs. 1 GwG zum wirtschaftlich Berechtigten aus den bestehenden Registern oder dem Transparenzregister ergeben (§ 20 Abs. 2 S. 2 GwG), etwa aus der nach § 40 GmbHG beim Handelsregister einzureichenden Gesellschafterliste einer GmbH.

Recht

Gilt die Mitteilungsfiktion bei Streubesitz?

Hat eine Vereinigung i. S. d. § 20 GwG nach den Regelungen des § 3 GwG keinen „echten“ wirtschaftlich Berechtigten, z. B. weil das Unternehmen im Streubesitz ist, gelten die gesetzlichen Vertreter als fiktive wirtschaftlich Berechtigte (§ 3 Abs. 2 Satz 5 GwG, siehe oben 4.1.). Soweit diese mit allen Pflichtangaben des § 19 Abs. 1 GwG im Handelsregister eingetragen sind, lässt sich argumentieren, dass die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 Satz 2 GwG gilt. Diese Auslegung ist aber nicht gesichert, ebenso wenig, ob die Mitteilungsfiktion in diesem Fall auf gruppenangehörige Unternehmen analog angewendet werden kann.

Gibt es Transparenzregister auch in anderen Staaten?

Die Einführung des Transparenzregisters beruht auf Vorgaben der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie. Alle EU-Mitgliedsstaaten müssen daher Register der wirtschaftlich Berechtigten einführen. Auch Länder außerhalb der EU haben entsprechende Pläne bzw. Register, z. B. Norwegen. Die Voraussetzungen für Eintragungen bzw. die Pflichten gegenüber dem jeweiligen Transparenzregister unterscheiden sich allerdings von der Rechtslage in Deutschland und von Land zu Land.

Weiterführende Links

FATF

[FATF Homepage](#)

[FATF Empfehlungen](#)

[FATF Hochrisikoländer](#)

EU-Richtlinien und GwG

[EU 4. EU-GWRL](#)

[Geldwäschegesetz \(GwG\)](#)

[EU-Negativliste \(Länderliste\)](#)

[EU-Positivliste \(nach GwG 2008\)](#)

Merkblätter:

diverse Merkblätter, Kurzinformationen und Checklisten stehen nach Überarbeitung und Anpassung auf das GwG 2017 auf den Homepages der Aufsichtsbehörden zur Verfügung, z. B. unter:

[Regierungspräsidium Darmstadt](#)

Verdachtsmeldungen

[FIU-Homepage](#)

[FIU-Formulare zur Verdachtsmeldung](#)

[Auslegungshinweise des BMF zum Verdachtsmeldewesen](#)

Schlagwortregister

„Allgemeine Sorgfaltspflichten“	9	Gesellschaften	11
„Allgemeine, Vereinfachte und Verstärkte Sorgfaltspflichten“	9	natürliche Personen	11
„Allgemeine“	9	Vertragspartner	11
„Leichtfertiger Geldwäsche“	16	wirtschaftlich Berechtigter	10
„Vereinfachte Sorgfaltspflichten“	13	Industrie- und Handelsunternehmen	3
„Verstärkte Sorgfaltspflichten“	13	interne Sicherungsmaßnahmen	6, 7
§ 261 StGB	5	kontinuierliche Überwachung	10, 13
§ 89c StGB	5	Verstärkte	15
Allgemeinverfügung	8	kontinuierlichen Überwachung Verstärkte	16
Anhaltspunkte	17	Leichtfertigkeit	3, 18
Art und Zweck der Geschäftsbeziehung	13	Mitwirkungspflicht	10, 13
Aufsichtsbehörde	3, 19	Verletzung	17
Aufsichtsrechtliche Maßnahmen	19	Ordnungswidrigkeiten	19
Auslösetatbestände	9	PEP	12, 14, 15
Bagatellwert	17	politisch exponierte Person	12, 14, 15
Bargeld		Privilegierung	9
Schwellenwert	6	Richtlinien	7
Bargeldauszahlungen	6	Risiken	
Bargeldeinnahmen	6	erhöhte	13
Bargeldgeschäfte	6, 7, 9	Risiko	
Dritte	10	der Geldwäsche	3
Drittstaat mit hohem Risiko	15	der Terrorismusfinanzierung	3
Eigentümer- und Kontrollstruktur	12	erhöhtes	14
EU-Geldwäscherichtlinie	3, 5	geringes	13
EU-Negativliste	14, 15	Risikoanalyse	6, 7, 14
FATF	5	Risikobasierter Ansatz	8
Financial Action Task Force	5	Risikofaktoren	14
Führungsebene	15	Risikomanagement	6, 7
Zustimmung	15, 16	freiwilliges	8
Geldbußen	19	Sanktionen	3, 19
Geldwäsche	3	Smurfing	6
Strafbarkeit	3, 18	Sorgfaltspflichten	9
Geldwäschebeauftragten	7, 8	Transaktionsverbot	10
Geldwäschegesetz	3, 5	Vereinfachte	9, 13
gruppenweite Umsetzung	15	Verstärkte	9, 13
Güterhändler	3, 5	Terrorismusfinanzierung	5
GWB	8	Tipping-Off-Verbot	18
GwG	5	Trainings	7
Hochwertige Güter	8	Transaktion	
Identifizierung		ungewöhnliche oder auffällige	14
Einzelkaufleute	11	ungewöhnliche oder zweifelhafte	16
Identifizierung		Transaktionspartner	18
Auftretende Person	10	Transaktionsverbot	10, 16

Transparenzregister	19
besondere Transparenzpflichten	20
börsennotierte Gesellschaften	20
gruppenangehörige Unternehmen	20
im Ausland	22
Mitteilungsfiktion	20
privatrechtliche Vereinigungen	20
Rechtsgestaltungen	20
Streubesitz	21
Typologien	17
Verdacht	13
der Geldwäsche	9
der Terrorismusfinanzierung	9
Verdachtsfall	9, 17
Verdachtsmeldeschwelle	17
Verdachtsmeldung	
Transaktionsverbot	18
Verdachtsmeldung	6, 15, 16, 17

Form	18
Frist	18
kein Schwellenwert	17
Transaktionsverbot	16
Vermögensgegenstände	
Herkunft	15
Vermögenswerte	
Herkunft	16
Verpflichtete	5
verstärkte Sorgfaltspflichten	13
Vertragszweck	10
Vortat	5
wichtige öffentliche Ämter	12
wirtschaftlich Berechtigte	
fiktive	12
wirtschaftlich Berechtigter	10, 12, 19
Zuverlässigkeitsprüfung	7

Abkürzungen

AML - Anti-Money Laundering (Geldwäsche-Prävention)

BKA – Bundeskriminalamt

CTF – combat of terrorism financing (Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung)

FATF – Financial Action Task Force

FIU – Financial Intelligence Unit

GWRL – Geldwäscherichtlinie

GwG – Geldwäschegesetz

KYC – Know Your Customer

LKA – Landeskriminalamt

PEP – politisch exponierte Person (politically exposed person)

UBO – ultimate beneficial owner (wirtschaftlich Berechtigter)

Anhang: Beispiele für Anhaltspunkte (Typologien) möglicher Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung

(nur Beispiele; Liste ist nicht abschließend!)

In Anlehnung an die Anhaltspunkte für mögliche Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nach den von der FIU veröffentlichten Typologien können z. B. die folgenden Umstände Anlass für nähere Prüfungen sein:

- Es bestehen Zweifel an Angaben, die im Rahmen der Identifizierung des Geschäftspartners erlangt wurden;
- Der Geschäftspartner nutzt hauptsächlich Emails und vermeidet persönliche Kontakte;
- Übermäßig großes Finanzvolumen im Vergleich zum Umsatz oder übermäßiger Gewinn in Relation zur kommerziellen Struktur;
- Beteiligung von Personen mit unklarer oder bestimmender Rolle bei persönlichen Kontakten mit dem Geschäftspartner;
- erhebliche Unstimmigkeiten wie z. B. Rechnungswerte, die von den Warenwerten abweichen;
- der Eingang nicht vereinbarter und nicht angekündigter Vorauszahlungen;
- Art und Umfang des Geschäfts stehen nicht im Einklang mit dem üblichen Geschäft des Geschäftspartners;
- Überweisungen von oder auf unterschiedliche Konten ein und derselben Firma ohne erkennbaren Grund (z. B. Kontowechsel);
- Unangekündigte Zahlungen Dritter, die offenbar nicht zur Firmengruppe des Geschäftspartners gehören oder aus anderen Gründen suspekt sind (z. B. reine Mantel- oder Briefkastengesellschaften ohne erkennbare Geschäftstätigkeit);
- Zahlungen hoher Beträge in bar oder mittels Zahlungsinstrumenten, die Anonymität erlauben (z. B. Inhaberschecks);
- die Benutzung von Akkreditiven für Geschäfte, wo dies nicht zu erwarten gewesen wäre oder unüblich ist;
- Geschäfte, die wirtschaftlich offensichtlich keinen Sinn ergeben z. B. Bezug von Ersatzteilen über eine Drittfirma zu teureren Preisen als im Direkteinkauf, wo keine Gründe (wie z. B. Devisenmangel und damit die Notwendigkeit einer Zwischenfinanzierung) gegen eine direkte Lieferung sprechen

Diese Liste kann fast beliebig erweitert werden. Im Kern geht es um Auffälligkeiten bzw. Abweichungen vom normalen Ablauf bzw. erkennbare Verschleierungshandlungen.

Nicht jede Auffälligkeit begründet daher einen Verdacht! Je mehr Auffälligkeiten vorliegen, desto eher muss man jedoch von einem Verdacht ausgehen, insbesondere wenn eine Aufklärung scheitert.

Hinweis zu den Autoren

Jürgen Kraiss

Rechtsanwalt seit 1998

Syndikusrechtswalt der Siemens AG, München seit 2001

Schwerpunkt: Compliance und interne Untersuchungen bzw. Wirtschaftsstrafrecht (seit 2009)

berät seit ca. 2013 auf dem Gebiet der Geldwäsche-Prävention

Autor diverser Fachpublikationen zum Geldwäschegesetz (CCZ, Beck-Verlag)

Referent am ZWW der Uni Augsburg

Mitglied im Arbeitskreis Compliance Management des VDMA

Thomas Klempner, LL.M.

Rechtsanwalt

für und in Unternehmen tätig seit 2002

KHS GmbH, Dortmund seit 2009

Schwerpunkt: Compliance, Datenschutz und IKS/Interne Revision sowie allgemein Wirtschaftsstrafrecht

Mitglied im Arbeitskreis Compliance Management des VDMA